

Ordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Mediation“ (Ausbildung zum Mediator) an der Universität Potsdam in der Fassung vom 9. Dezember 2009, zuletzt geändert am 29.01.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Organisation
- § 5 Studiendauer und Studieninhalt
- § 6 Studienbegleitende Leistung
- § 7 Studienabschließende Prüfung
- § 8 Durchführung von Mediationen/Eignungsfeststellung
- § 9 Teilnahmebescheinigung/Abschlussbescheinigung/Zertifikat

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalte, Ablauf und Struktur des berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs „Mediation“ (Ausbildung zum Mediator). Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienganges.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die Erreichung des Ausbildungsziels durch Erbringung aller erforderlichen Leistungen führt zu dem Zertifikat „Mediator/Mediatorin (Universität Potsdam)“. Die Ausbildung orientiert sich an dem Mediationsgesetz und erfüllt die inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen der Verordnung für die Ausbildung und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vom 21. August 2016. Sie wird durch Ausbilder der betreffenden Professionen durchgeführt.

(2) Ziel des umfassenden, interdisziplinären Zertifikatsstudiums Mediation ist es, die Teilnehmer zu qualifizierter Mediation in den verschiedenen Konfliktbereichen

zu befähigen. Dabei handelt es sich um ein Kompetenzprofil, das zunehmend in Wirtschaft und Gesellschaft, Justiz und Kultur gefragt ist. Die Teilnehmer erhalten vertiefte theoretische und praktische Einblicke in die erforderlichen sozialen, psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung sowie die notwendigen Rechtskenntnisse.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation und eine hinreichende Berufs- und Lebenserfahrung voraus. Über die Eignung sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und anderer Ausbildungseinrichtungen entscheidet die akademische Leitung.

§ 4 Organisation

(1) Die Teilnahme an den Modulen ist in der festgelegten Abfolge obligatorisch.

(2) Die akademische Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption sowie die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen. Die akademische Leitung wird von dem Fakultätsrat der juristischen Fakultät bestimmt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Davon stellt die Juristische Fakultät mindestens ein Mitglied.

(3) Zur wissenschaftlich-fachlichen Beratung und Betreuung der Teilnehmer stehen die akademische Leitung des Studienganges und die jeweils beteiligten Ausbilder zur Verfügung.

(4) Die akademische Leitung ernennt die Prüfer für die zu erbringende studienbegleitende Leistung und für die studienabschließende Prüfung (Abschlusskolloquium). Die akademische Leitung stellt fest, ob die formalen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats „Mediator/Mediatorin (Universität Potsdam)“ vorliegen und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit.

§ 5 Studiendauer und Studieninhalt

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der studienbegleitenden Leistung circa ein Jahr.

(2) Der Studiengang wird in zehn Modulen mit einem Gesamtumfang von 200 Stunden durchgeführt. Ein Modulplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Ausbildung umfasst folgende Inhalte:

- Einführung und Grundlagen der Mediation
- Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation
- Überblick über den Mediationsprozess
- Verhandlungstechniken und -kompetenz
- Gesprächsführung, Kommunikationstechniken
- Konfliktkompetenz
- Recht der Mediation
- Recht in der Mediation
- persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis
- Vermittlung von anwendungsorientiertem Wissen

Dies geschieht durch die Vermittlung theoretischer Inhalte und Einblicke in die Praxis der Ausbilder, Übungen und Rollenspiele sowie die Erarbeitung von studienbegleitenden Leistungen.

§ 6 Studienbegleitende Leistung

(1) Von den Teilnehmern ist eine studienbegleitende Leistung zu erbringen. Das Spektrum möglicher studienbegleitender Leistungen reicht von kursbegleitenden Essays (Abhandlung über den diskutierten theoretischen Inhalt) über Aufsätze, die eine theoretische Reflexion der in einem Konflikt-Rollenspiel persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben, Kolloquia, Referate bis hin zu Falldokumentationen und Erfahrungsberichten über absolvierte Praktika. Die Art der studienbegleitenden Leistung wird von den Ausbildern bestimmt.

(2) Die studienbegleitende Leistung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ durch den/die Ausbilder zu bewerten. Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 7 Studienabschließende Prüfung

(1) Im letzten Modul des Studienganges wird von der Prüfungskommission eine studienabschließende Prüfung (Abschlusskolloquium) durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus 2 Ausbildern des Studiengangs und wird von der akademischen Leitung bestimmt. Die Besetzung der Prüfungskommission wird den Teilnehmern bekannt gegeben.

(3) Die Teilnehmer sollen in der Prüfung nachweisen, dass sie in der Lage sind, die den Zielen des Zertifikatsstudiengangs entsprechenden Leistungsanforderungen zu erfüllen. Prüfungsgegenstand sind die in § 5 Abs. 3 genannten Studieninhalte.

(4) Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung setzt eine mindestens 90%ige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(5) Über die Prüfungsleistungen in der studienabschließenden Prüfung wird in Abwesenheit der sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission entschieden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt durch die Bewertungen "bestanden" oder "nicht bestanden". Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8 Durchführung von Mediationen/Eignungsfeststellung

(1) Für den Erwerb des Zertifikats müssen die Teilnehmer insgesamt vier Mediationen iSv § 1 MediationsG selbst durchgeführt haben. Alle Mediationsfälle müssen nach den Vorgaben des Bundesverbandes Mediation (BM) und der Akademischen Leitung (siehe Dokumentationsleitfaden) dokumentiert werden. Davon müssen zwei von den Ausbildern supervidiert werden. Die Supervision ist in den Falldokumentationen mit zu dokumentieren und von dem Supervisor zu unterschreiben. Von

diesen vier Mediationsfällen müssen zwei mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen sein

(2) Alle Mediationsfälle müssen positiv begutachtet sein. Der Gutachter wird von der Akademischen Leitung bestimmt.

(3) Die akademische Leitung beurteilt anhand dieser Mediationsfälle, ob sie die Eignung des Teilnehmers als Mediator bezüglich Reifung der Persönlichkeit und Verinnerlichung der Mediatorenrolle sowie Haltung gegenüber dem Mediationsverfahren aufgrund der durchlaufenen Ausbildung und entsprechender Umsetzung erkennen lassen. Die Gutachten sind für diese Entscheidung zu berücksichtigen, aber nicht bindend.

(4) Die akademische Leitung entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der begutachteten Fälle über die Eignung.

(5) Die Entscheidung ist bei Verneinung der Eignung zu begründen. Dabei hat die akademische Leitung aufzuzeigen, wie die Eignung erlangt werden könnte. Hierzu können nach Ermessen der akademischen Leitung folgende Leistungen verlangt werden: Aufsätze, die eine theoretische Reflexion der in einem Konflikt-Rollenspiel persönlich erlebter Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben, Referate mit einem sich anschließenden Prüfungsgespräch zum jeweiligen Referat oder die Überarbeitung der Falldokumentationen bzw. neue Falldokumentationen. Die gewählte Leistung soll einen Bezug zu den Gründen für die Versagung der Eignung haben und dem Nachweis der Eignung dienen.

(6) Die akademische Leitung entscheidet gemäß Abs. 3 u. 4, ob der Teilnehmer unter Berücksichtigung der nachträglich erbrachten Leistung(en) über die Eignung verfügt. Ist durch die Leistung der Nachweis der Eignung nicht erbracht worden, ist die Eignungsfeststellung endgültig zu versagen.

§ 9 Teilnahmebescheinigung/Abschlussbescheinigung/Zertifikat

(1) Der/die Dekan/in der Juristischen Fakultät stellt eine Teilnahmebescheinigung über die absolvierten Lehrveranstaltungen aus.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, der die Teilnahme im Umfang von 200 Stunden voraussetzt, wird eine Bescheinigung gem. § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV ausgestellt. Die Bescheinigung gem. § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV Nr. 5 und 6 wird nur erteilt, wenn die Einzelsupervision von einem Ausbilder des weiterbildenden Zertifikatstudiums durchgeführt worden ist.

(3) Der/die Dekan/in der Juristischen Fakultät stellt auf Antrag der Absolventen ein Zertifikat „Mediator/Mediatorin (Universität Potsdam)“ aus, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- A Vorlage der Teilnahmebescheinigung (Abs. 1) über 200 Stunden,
- B Vorlage des studienbegleitenden Leistungsnachweises,
- C Vorlage der vier durch einen Gutachter gem. § 8 positiv bewerteten schriftlich dokumentierten Mediationsfälle
- D Erfolgreiche Teilnahme an der studienabschließenden Prüfung (Abschlusskolloquium)
- E Eignungsfeststellung durch die akademische Leitung

Es wird vom Dekan/von der Dekanin der Juristischen Fakultät sowie von einem akademischen Leiter/einer akademischen Leiterin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(4) Die Erteilung der oben genannten Bescheinigungen und des Zertifikats setzen die vollständige Bezahlung des Entgelts voraus.